

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Blasi, Walter (2015):

Der bedrohte Staat. Über rivalisierende Wehrverbände, ein ausgehöhltes Gewaltmonopol und die latente Bürgerkriegsgefahr in der Ersten Republik

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2),
86-97.

doi: 10.7396/2015_2_H

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Blasi, Walter (2015). Der bedrohte Staat. Über rivalisierende Wehrverbände, ein ausgehöhltes Gewaltmonopol und die latente Bürgerkriegsgefahr in der Ersten Republik, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 86-97, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2015_2_H.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2015

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2015

Der bedrohte Staat

Über rivalisierende Wehrverbände, ein ausgehöhltes Gewaltmonopol und die latente Bürgerkriegsgefahr in der Ersten Republik



WALTER BLASI,
wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Institut für Wissenschaft und
Forschung der Sicherheitsakademie
des Bundesministeriums für Inneres.

Am Ende des Ersten Weltkrieges ging aus der Konkursmasse der Donaumonarchie eine Reihe von Staaten hervor, die unter anderem auch die am 12. November 1918 gegründete Republik (Deutsch-)Österreich umfasste. Das neue Staatswesen war gleich von Beginn an mit einer Reihe von Hypotheken belastet. Die ökonomischen und gesellschaftlichen Herrschaftsstrukturen waren nicht grundsätzlich geändert worden, was nicht nur die innere Entwicklung der jungen Republik – durch das Anschlussverbot allein und isoliert – entscheidend bestimmen, sondern auch zu verhängnisvollen Bindungen an Ungarn und Italien führen sollte. Die Arbeiterbewegung, die zwar den politischen Umsturz begrüßte, aber ernste Zweifel an der Lebensfähigkeit Österreichs hegte und den Anschluss an das republikanische Deutschland forderte, konzentrierte sich auf die vordringlichsten sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Klasse. Bürgertum und Bauern als Vertreter des konservativen Lagers identifizierten sich weitgehend mit dem Kaiserstaat und pflegten zur Republik ein rein „verstandesmäßiges“ Verhältnis. Das nationale Element wurde durch das dritte Lager, die Deutschnationalen, vertreten, die infolge der Ausrichtung auf das Deutsche Reich einem österreichischen Staatsgedanken entgegenwirkten und nach dem Anschlussverbot durch die Entente ohne überzeugende politische Linie blieben (Stadler 1983, 55 f). Als belastendes Element der Innenpolitik sollten sich jedoch die Wehrverbände erweisen, die das Gewaltmonopol des Staates in Form der Exekutive und des Bundesheeres fast bis zum Ende der Ersten Republik – konkret bis 1936 – herausfordern und durch die hohe Gewaltbereitschaft die Kluft zwischen den Lagern noch weiter vertiefen sollten. Sowohl vom Ausland als auch in Österreich selbst gab es wiederholt halbherzige Aufrufe und Ankündigungen einer Abrüstung bzw. Auflösung der paramilitärischen Formationen. Aber sowohl die Schwäche der Regierung, diese zu entwaffnen, als auch das politische Kalkül, sich ihrer zu bedienen (sie als „ultima ratio“ zurückzubehalten), ließen alle Versuche im Sande verlaufen und man trieb sehenden Auges in die Katastrophe.

1. ZUM VERSTÄNDNIS DER ERSTEN REPUBLIK

Der Historiker Ernst Hanisch stellte fest, dass es der Verlust des staatlichen Gewaltmonopols war, was die Erste Republik aus der österreichischen Geschichte des

20. Jahrhunderts besonders heraushebt. Der Rhythmus der Gewalt folgte den einzelnen Phasen der Geschichte der Republik und das Grundgeflecht ließ sich jeweils in einer bestimmten Konfliktkonfiguration erkennen. Während der österreichischen Revolution

(1918–1920) hatte sich das Gewaltdreieck Linksradikale–sozialdemokratische Arbeiterschaft–Bürgertum herausgebildet. In der Stabilisierungsphase (1920–1926) standen sich sozialdemokratische Arbeiterschaft und Bürgertum gegenüber. Der Zeitraum 1928–1932 war von der Gegnerschaft zwischen Heimwehr und Republikanischem Schutzband geprägt, bis dann die Heimwehr von den militanten Nationalsozialisten abgelöst wurde und das „ständestaatliche Machtpotential, in der letzten Phase, gegen den Nationalsozialismus antrat“ (Hanisch 1994, 287). Die Politik der Ersten Republik war von einem „Lagerdenken“ geprägt. Die politischen Bindungen waren nicht an die Verfassung, die Republik oder an Österreich geknüpft – die politischen Bindungen galten in erster Linie dem sozialdemokratischen, dem christlich-sozialen oder dem deutschnationalen Lager. Vor allem von Seiten der politischen Führer des christlich-sozialen und sozialdemokratischen Lagers wurde nichts unternommen, die durch die Lagermentalität entstandenen tiefen Gräben zu überbrücken – im Gegenteil, sie reagierten mit einer Verschärfung des Konfliktverhaltens (Pelinka 1993, 872–876).

2. GEWALTMONOPOL DES STAATES

Das Gewaltmonopol des Staates bezeichnet die ausschließlich staatlichen Organen (wie Justiz- und Exekutivorganen) vorbehaltene Legitimation, physische Gewalt auszuüben. Zur „Gewaltausübung“ waren – nicht nur in der Ersten Republik – Polizei, Gendarmerie und das Bundesheer berechtigt. Allerdings bescherte der Staatsvertrag von St. Germain der jungen Republik Einschränkungen im Gewaltmonopol. Die dem Innenministerium unterstehende Exekutive in Form von Polizei und Gendarmerie – letztere gehörte seit 1918 nicht mehr zur Armee – wurde auf den Stand

von 1913 festgelegt, um die Errichtung starker paramilitärischer Kräfte zu verhindern. Die Stärke der Gendarmerie wurde auf 6.449 Beamte reduziert und dem österreichischen Staat wurde auch lediglich ein Berufsheer von 30.000 Mann mit 1.500 Offizieren, 450 Maschinengewehren, 60 Granatwerfern und 90 Geschützen zugestanden. Ein Generalstab, Luftstreitkräfte und Waffeneinfuhren waren verboten (Broucek 1996, 209; ebd., 212 f). Johann Schober, Wiener Polizeipräsident und im November 1918 auch zum Leiter des öffentlichen Sicherheitswesens in ganz Deutschösterreich bestellt, meinte später einmal: „Keine Behörde dient im gleichen Maße dem öffentlichen Wohle und der ganzen Bevölkerung wie eine gut funktionierende Polizei“¹. Angesichts der Stärke der Wehrverbände blieben Exekutive und Bundesheer in der Minderzahl.

3. DIE WEHRVERBÄNDE

Neben der unorganisierten, eruptiven Gewalt hatte sich die organisierte Gewalt der paramilitärischen Verbände etabliert. Die größten waren die Heimwehr und der Republikanische Schutzbund, von denen jeder weit stärker als das staatliche Machtmonopol Bundesheer (erreichte nie die erlaubten 30.000 Mann) war (Hanisch 1994, 291).

3.1 Heimwehr

Die Heimwehren (Heimatwehren) waren aus den bürgerlichen und bäuerlichen Selbstschutzorganisationen der ersten Nachkriegszeit sowie aus den Abwehrverbänden gegen die Angriffe der Jugoslawen im Süden entstanden. Es begann mit kleinen, unübersichtlichen, bewaffneten Gruppen, die sich allmählich zu größeren Verbänden zusammenschlossen (Wiltschegg 1985, 37). 1919/20 unterstützten Freikorps aus Bayern den Aufbau der Heimwehr in Westösterreich durch Waffen und Kon-

takte. Während der Stabilisierungsphase (1920–1926) vegetierte sie eher vor sich hin. Der Aufschwung sollte erst mit dem 15. Juli 1927 (d.h. mit dem Justizpalastbrand) kommen (Hanisch 1994, 289). Bis dahin aber litt sie unter einem ständigen Führerstreit, einer organisatorischen Zersplitterung, einer weltanschaulichen Zerrissenheit (für den Zusammenhalt sorgte nur ihr kämpferischer Antimarxismus, der später eine antiparlamentarische, antidemokratisch-faschistische Stoßrichtung bekam) und laufenden Finanznöten. Eine Bundesführung bestand bis zum Herbst 1927 nur in Ansätzen. Zwischen 1924 und 1926 kam noch hinzu, dass sich die wirtschaftliche Lage besserte und die „rote Gefahr“ nicht mehr akut schien, was einen Mitgliederschwund der Heimwehr nach sich zog. Für eine Aufpäppelung der schwächelnden Heimwehrbewegung sollte dann ausgerechnet die Sozialdemokratie mit dem „Linzer Programm“ vom November 1926 sorgen. Parolen, wie z.B. von der „Diktatur des Proletariats“, die im Parteiprogramm gar nicht als Forderung aufschienen, verstörten die bürgerliche Welt. Auf der im Juli 1927 stattfindenden Führertagung wurde die Heimwehr als „Schutz der wahren Demokratie vor der roten Diktatur“ proklamiert, um eine „Entwicklung aufzuhalten, die notwendigerweise zum Bürgerkrieg führen muss“.

Offenbar war es gelungen, breitere Kreise der Bevölkerung von der Existenzberechtigung dieser Bewegung zu überzeugen, denn in der Folgezeit strömten ihr Menschen und Geldmittel zu. Im Oktober 1927 wurde der Bund der österreichischen Selbstschutzverbände mit dem Zusammenschluss aller Heimwehrgruppen geschaffen. Damit begann auch die Zeit der großen Aufmärsche; die Straße gehörte nicht mehr nur dem Republikanischen Schutzbund. In den bürgerlichen Parteien begannen jedoch bereits Stimmen laut zu

werden, die vor der ungeheuren Gefahr der Heimwehr warnten, dass nämlich die Selbstschutzverbände zum Selbstzweck werden könnten. Tatsächlich begannen die Heimwehrführer eine Arroganz und einen Machtanspruch (Kampf dem parlamentarisch-demokratischen System) an den Tag zu legen, die zu ersten Konflikten im konservativen Lager führten. Ein Politiker, der die Heimwehrbewegung am offensten und nachdrücklichsten unterstützen sollte, war der Priester und Bundeskanzler Ignaz Seipel. Über die Gründung einer Gewerkschaft (die „Unabhängige Gewerkschaft“) konnte man auch in der Arbeiterschaft Fuß fassen.

Mit dem Abgang Seipels im Jahre 1929 kam es zur Belastungsprobe zwischen dem neuen Bundeskanzler Ernst von Streeruwitz und der Heimwehr. Die Gegnerschaft von Streeruwitz zu deren ruppigen Führern sorgte für ein baldiges Ende seiner Kanzlerschaft. Immerhin trug Streeruwitz zu einer unaufhaltsam wachsenden Opposition gegenüber der Heimwehr bei. Der christlich-soziale Politiker Leopold Kunschak z.B. griff die Heimwehr aus Sorge um die Demokratie heftig an und malte u.a. das Schreckgespenst eines Bürgerkrieges an die Wand.

Das Verhältnis der Heimwehr zur Sozialdemokratie verschärfte sich weiter und diese blieb medial dem ideologischen Gegner („Geschmeiß“) nichts schuldig.

Mit Johannes Schober trat ein Bundeskanzler sein Amt an, für den die Begeisterung in der Heimwehr sehr groß war. Bei seinem Regierungsantritt glaubte sie fest, mit ihm einen Umsturz planen zu können. Schober wollte die Heimwehr sichtlich nur totrennen lassen und sie höchstens als Druckmittel gegen die Sozialdemokraten einsetzen. Für die Verfassungsreform verhandelte Schober wochenlang mit den Sozialdemokraten, was in den Augen der Heimwehr als Verrat ausgelegt wurde. Als

diese am 9. Dezember 1929 mit den Stimmen aller Parteien beschlossen wurde, war dies ein Triumph für die Sozialdemokratie. Die Heimwehr jedoch wurde in ihren Grundfesten erschüttert. Der Griff nach der Macht war missglückt, was sie noch radikaler gegen alle Parteien kämpfen ließ (Wiltschegg 1985, 37–43; ebd., 48–53; Hanisch 1994, 290).

1930 kandidierte die Heimwehr als Heimatablock gegen ihre Nährväter und orientierte sich zunehmend am faschistischen Beispiel Italiens. Von Italien und Ungarn kamen Geld, Waffen und Ratschläge, endlich den Putsch gegen die Sozialdemokraten („Marsch auf Wien“) zu wagen. Als im Jahre 1931 der steiermärkische Heimwehrführer Walter Pfrimer tatsächlich den Putsch² wagte, war dieser bloß ein dilettantisches Unternehmen, das rasch in sich zusammenbrach.

Die Politik der Heimwehr schwankte zwischen Regierungsbeteiligung und Putschdrohungen sowie zwischen offenen faschistischen Bekenntnissen und Anlehnung an das Regierungslager (Hanisch 1994, 290). 1932 z.B. rettete die Heimwehr mit nur einem Mandat Vorsprung das Kabinett Dollfuß. Im Februar 1933 forderte die Österreichische Heimatschutzzeitung „Fort mit dem Parlament“, was ein paar Tage später auch prompt geschah, jedoch nicht durch das Zutun der Heimwehr, sondern auf Grund der so genannten „Selbstausschaltung des Parlaments“. Durch die Beteiligung an den Februarkämpfen von 1934 gegen die Sozialdemokratie erhoffte sich die Heimwehr größeren Einfluss, stieß jedoch auf heftige Widerstände (Wiltschegg 1985, 71; ebd., 83). Bundeskanzler Kurt Schuschnigg gelang nach dem Verbot und der Auflösung des Republikanischen Schutzbundes die Entmilitarisierung der verbliebenen Wehrverbände. Zunächst erfolgte im Oktober 1935 deren Zusammenfassung als „Freiwillige Miliz – Österrei-

chischer Heimatschutz“ und im April 1936 wurde die allgemeine Bundesdienstpflicht (eine Mischung aus Militär- und Arbeitsdienst) eingeführt, gegen die die Heimwehr heftig opponiert hatte. Schuschnigg begann nun offen gegen die Heimwehr aufzutreten.³ Im Mai 1936 wurde die Frontmiliz geschaffen, was das Ende der freiwilligen Wehrverbände bedeutete. Im Oktober desselben Jahres erfolgte schließlich die Auflösung aller militanten Organisationen. Die Heimwehr war nun endgültig zerschlagen (Jagschitz 1983, 506 f). Allerdings gingen damals nicht wenige Heimwehrangehörige auf Distanz zum Regime und schlossen sich den Nationalsozialisten an (Jagschitz 1983, 507).

Die Stärke der Heimwehr betrug zur Blütezeit 1928–1930 zwischen 300.000 und 400.000 Mann, von denen 200.000 Mitglieder waren und 120.000 militärischen Formationen angehörten (Wiltschegg 1985, 292). Die Heimwehr war, anders als der Republikanische Schutzbund in seiner Eigenschaft als „bewaffneter Arm“ der Sozialdemokratie, eine eigenständige, außerhalb der politischen Lager stehende Bewegung (Wiltschegg 1985, 270; Hanisch 1994, 291).

3.2. Republikanischer Schutzbund

Der Republikanische Schutzbund wurde 1923 ins Leben gerufen.⁴ Bereits in den Umsturztagen des Jahres 1918 waren in verschiedenen Industriestädten bewaffnete Arbeiterwehren entstanden, die den Schutz der Fabriken vor Demontage, Plünderungen und Zerstörungen übernahmen. Im Sommer 1919 wurden sie in Arbeiterbataillone zusammengefasst und Arbeiterräten unterstellt. Belief sich ihre Stärke Ende des Jahres 1919 gerade einmal auf 2.000 Mann, so wurde der Gesamtstand Mitte 1921 mit 47.200 Mann angegeben. Es kam auch zu ersten bewaffneten Zusammenstößen mit der Polizei und den bürgerlichen

Wehrverbänden, die Tote und Verletzte forderten (Weissensteiner 1990, 98). 1920 trat Otto Bauer noch mit der Begründung gegen eine Bewaffnung der Arbeiterschaft ein, „dass die kapitalistische Entente wohl die Bewaffnung der Bürgerlichen übersehe, gegen die des Proletariats aber sofort einschreiten würde“ (Kykal/Stadler 1976, 23). Tatsächlich sicherte der Schutzbund die sozialdemokratische Dominanz auf der Straße ab (Hanisch 1994, 291).

Mit der Zunahme der militärischen Stärke der antimarxistischen Kräfte und dem Einflussverlust im Bundesheer seit dem Ausscheiden aus der Regierung entschloss sich jedoch die Sozialdemokratie, die Ordnerorganisationen aufzulösen und auf der Basis des Bekenntnisses zur proletarischen Wehrhaftigkeit einen Wehrverband aufzustellen. Dieser Schritt stellte die Partei, in der es eine starke pazifistische Tradition gab, jedoch vor große ideologische Probleme – hier eine demokratisch organisierte Partei und auf der anderen Seite eine bewaffnete Organisation mit einer hierarchisch-militärischen Struktur. Aufgabe des Schutzbundes sollte die Verteidigung der sozialen und demokratischen Errungenschaften von 1918/19 sein (Weissensteiner 1990, 98 f). In den Statuten des Schutzbundes wurde auch sein Zweck zum Schutz und zur Sicherung der Republik verankert (Kykal/Stadler 1976, 24). Die Mitglieder gelobten, dass sie stets der Partei, der Republik und der Verfassung Treue bewahren wollten, sowie dass sie für den Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen zuständig sein sollten. Gemäß Aussage eines Schutzbundangehörigen aus dem Jahre 1934 ging man stets von der Annahme aus, dass man mit der Heimwehr in Konflikt geraten würde und es Aufgabe wäre, das Eingreifen des Bundesheeres in den Kampf zu verhindern (Kykal/Stadler 1976, 42).

Die Gliederung folgte dem militärischen Muster entsprechend in Kompanien, Bataillone und Regimenter. An der Spitze der Organisation stand die Zentralleitung mit Sitz in Wien, darunter die Landesleitungen in den neun Bundesländern. Die politische Leitung lag in den Händen des Parteivorstandes. Zum Obmann des Schutzbundes wurde Julius Deutsch gewählt. Mit der Zunahme der militärischen Agenden wurde der Mitarbeiterstab vergrößert und der ehemalige Major Alexander Eifler trat an die Spitze der militärischen Zentralleitung. Eifler befürwortete eine straffe militärische Organisation des Schutzbundes; die Vertreter einer gemäßigten Linie befürchteten gerade dadurch ein Wettrüsten und eine unnötige Verschärfung der politischen Gegensätze.

Nach den Ereignissen vom Juli 1927 wurde der Republikanische Schutzbund von Deutsch und Eifler reorganisiert. Man bereitete sich auf eine offene Auseinandersetzung mit der Staatsgewalt einschließlich Heimwehr vor, was auf den Widerstand des Generalmajors a.D. des Österreichischen Bundesheeres und ehemaligen k.u.k. Offiziers Theodor Körner stieß. Er lehnte die Konfrontation mit einem überlegenen Gegner ab und trat für eine Guerillataktik („die passive Verteidigung ist zunächst diejenige Kampfform, die anzuwenden ist“) ein (Weissensteiner 1990, 98 ff). Die Zentralleitung entschied sich jedoch für Eiflers Pläne und Körner, der unter den Schutzbündlern großes Ansehen genoss, zog sich in weiterer Folge von der militärischen Leitung zurück (Kykal/Stadler 1976, 47). Ab 1930 machte sich eine zwiespältige Haltung der Sozialdemokraten immer bemerkbarer. Einerseits ein kämpferischer, fast kriegerischer Ton, der die stete Kampf- und Einsatzbereitschaft des Schutzbundes hervorhob, und andererseits stets Mäßigung und Sorge um die politische Lage des Landes (Kykal/Stadler 1976, 43).

Als 1933 das Parlament ausgeschaltet wurde, zögerte die Sozialdemokratie, zur Tat zu schreiten, hatte sie doch stets erklärt, dass sie unter allen Umständen dazu entschlossen wäre, sich gegen die Zerstörung der Demokratie mit allen Mitteln zur Wehr zu setzen – dazu sollte auch der Schutzbund dienen. Das Zurückweichen der Parteiführung⁵ enttäuschte und verbitterte nicht nur die Massen, sondern besiegelte bereits die unabwendbare Niederlage (Kyal/Stadler 1976, 53; ebd., 56 f). Im Februar 1934 sollte der Schutzbund im Kampf mit der Staatsgewalt auch eine vollständige Niederlage erleiden (Weissensteiner 1990, 100).

4. DIE RECHTSLAGE BEZÜGLICH DER WEHRVERBÄNDE

Wie bereits erwähnt, war die Militarisierung der politischen Lager eine schwere Belastung für das demokratische politische System. Auf welcher gesetzlichen Basis aber war die Existenz der Wehrverbände möglich? Dazu wollen wir einen Blick auf vier Gesetzeswerke werfen:

1. Im Staatsvertrag von St. Germain aus dem Jahre 1919 (Handlungsanleitung für die Interalliierte Kontrollkommission) wurden die militärischen Angelegenheiten genau geregelt. Was die bewaffnete Macht (d.h. das künftige Bundesheer) betraf, sind der Republik Österreich sehr weitgehende Beschränkungen der Souveränität auferlegt worden, deren Einhaltung bis zehn Jahre nach dem Eintritt des Waffenstillstandes überwacht werden sollten. Zwei Artikel des Staatsvertrages verboten zudem paramilitärische Formationen: Artikel 124 („Jede Truppenformation, die nicht in den diesem Abschnitt beigefügten Übersichten vorgesehen ist, ist verboten. Jene, die über die gestattete Präsenzstärke von 30.000 Mann hinaus vorhanden wären, werden innerhalb der

im Artikel 118⁶ vorgesehenen Frist aufgelöst“⁷) und Artikel 128 (Verbot u.a. von sportlichen oder sonstigen Vereinen, sich mit irgendeiner militärischen Frage zu beschäftigen).

2. In der Österreichischen Bundesverfassung von 1920 ist in Artikel 79 nur das Bundesheer angeführt.
3. Dem aus der Monarchie übernommenen Waffengesetz aus dem Jahre 1852 zufolge war „zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung“ erforderlich.
4. Das Wehrgesetz von 1920 untersagte in § 34 das unbefugte Aufstellen einer bewaffneten Macht.

Die Existenz der Wehrverbände basierte lediglich auf dem Vereinsrecht (Brändle/Rein 2011, 40 f)⁸ und auf Grund der vorhin erwähnten Gesetze ergibt sich eindeutig auch ein Verbot der militärischen Betätigung. Erst 1933 wurde die Heimwehr von der Regierung institutionalisiert, und zwar durch zwei Verordnungen: die 1. und 2. Assistenzkörperversordnung vom 26. Mai 1933 sowie die Schutzkorpsverordnung vom 7. Juli 1933; geändert durch die Verordnung vom 1. September 1933, erlassen auf Grundlage des Gesetzes vom 24. Juli 1917 („Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz“). Der Schutzbund hingegen wurde verboten.⁹

Überwacht wurden die militärischen Bestimmungen des Staatsvertrages von einer Interalliierten Kontrollkommission. Nach dem Bekanntwerden der militärischen Klauseln wurden ungeheure Mengen an Waffen durch Zuteilung an bewaffnete Wehrverbände (Arbeiter- ebenso wie Bürgerwehren) der Abgabe an die Interalliierten Überwachungsausschüsse entzogen (Broucek 1996, 212).

5. ENTWAFFNUNGS- UND ABRÜSTUNGSVERSUCHE

1920 meldeten Angehörige der Militärischen Kontrollkommission das Auftreten

von Heimat- und Arbeiterwehren, deren Waffen gemäß dem Staatsvertrag der Kontrollkommission übergeben hätten werden müssen. Der Jahresbericht der britischen Gesandtschaft für 1920 behauptete sogar, dass „die Arbeiterwehr die am besten organisierte“ und „[...] taktisch in einer viel besseren Position als ihre Rivalen“ und sie nicht „für umstürzlerische Zwecke organisiert“ sei. Julius Deutsch war sich der Gefahr eines Bürgerkrieges durchaus bewusst und forderte 1920 gegenüber einem britischen Offizier, die Entente solle die Österreicher veranlassen, „Schluss zu machen mit Bürgerwehr, Heimwehr und Arbeiterwehr, und drohen, alle weiteren Kredite zu sperren, wenn das nicht geschähe“.

Auch der britische Diplomat Francis Oswald Lindley in Wien sah in der Abhängigkeit vom Ausland die Vermeidung eines Bürgerkrieges. Die britischen Offiziere und auch das „War Office“ drängten wiederholt auf Entwaffnung – jedoch ohne Erfolg. Oberst Sir Thomas Cuninghame wollte vor allem die Arbeiter entwaffnen, nicht aus Furcht vor bolschewistischen Umtrieben, sondern weil das plötzliche Anwachsen der Arbeitslosenzahlen sowie der Zusammenbruch des Eisenbahntransportwesens, u.a. wegen Streiks, Straßenkämpfe auslösen könnten. Johannes Schober meinte 1920 gegenüber dem britischen Gesandten, die Regierung brauche zuerst eine zuverlässige bewaffnete Macht und erst dann könne man an die Entwaffnung der Arbeiter und Bauern schreiten. Diese Meinung Schobers teilte auch das War Office (Carsten 1988, 65–69).

Tatsächlich dürfte eine Entwaffnungsaktion nur in Wien (Johannes Schober war Polizeipräsident bzw. Bundeskanzler) mittels Verordnung durchgeführt worden sein. Angehörige der Interalliierten Militärkommission ersuchten um polizeiliche Unterstützung, um nach geheimen Waffenlagern Ausschau zu halten. Für Wien lassen sich

solche Suchaktionen von Mitte 1921 bis Ende 1924¹⁰ nachweisen. Die meist vertraulich erstatteten Anzeigen über Waffenlager bei der Interalliierten Militärkommission erfolgten – und das kann man als gesichert annehmen – jeweils durch den politischen Gegner. Die österreichischen Behörden¹¹ scheinen eher lax an die Sache herangegangen zu sein – vermutlich damit die Depots noch geräumt und die Waffen¹² an einen anderen Ort verbracht werden konnten. Was die Erfolgsquote betrifft, so wurden 1921 rund 1.500 Gewehre beschlagnahmt, Ende 1924 waren es bloß um rund 250 Stück mehr (BPD Wien 1921).

Das zurückhaltende Vorgehen der alliierten Kontrolloffiziere half allerdings das innenpolitische Klima in Österreich weiter zu verschlechtern. Zu einer direkten militärischen Konfrontation oder einem Lebensmittellieferstopp, wenn keine Entwaffnung erfolge, konnte und wollte man sich nicht durchringen. Anfang 1922 hatte sich das War Office damit begnügt, dass die erlaubten Stände von Heer, Gendarmerie und Polizei nicht überschritten werden bzw. die Vernichtung von Kriegsmaterial bis April 1922 durchgeführt werde. Bei der Abgabe von Waffen seitens der Zivilbevölkerung und der Auflösung unerlaubter Organisationen wäre durch die Schwäche der österreichischen Regierung kein Fortschritt zu erzielen gewesen, was offenbar von den britischen Militärbehörden akzeptiert wurde (Carsten 1988, 70).

Mit dem Zerschlagen der Regierungskoalition aus Sozialdemokraten und Christlich-Sozialen über eine Dienstvorschrift des Bundesheeres¹³ im Jahre 1920 wurde das Heer in der Folge von sozialdemokratischen Einflüssen gesäubert. Diese Aktion hieß zwar „Entpolitisierung“, war aber in Wahrheit eine „Umpolitisierung“. Die Sozialdemokratie, die bis zum Ende der Ersten Republik keine Regierungsverantwortung mehr übernehmen sollte,

hatte damit ein staatliches Gewaltmonopolinstrument verloren – vermutlich ein gewichtiger Grund, sich verstärkt dem Ausbau des Schutzbundes zu widmen.

1926 gerieten die Entwaffnung Österreichs und die Aktivitäten der paramilitärischen Verbände in den Blickpunkt der Entente-Mächte und auf der Botschafterkonferenz in Paris wurden Maßnahmen, d.h. die Einstellung all ihrer militärischen Aktivitäten, gefordert (Carsten 1988, 93). Diese Frage wurde dann auf der Ministerratssitzung vom 28. Juli 1926 diskutiert und man entschied sich, den von der Botschafterkonferenz formulierten Text („[...] den sportlichen Vereinen und anderen das Verbot aufzuerlegen, sich mit irgendeiner militärischen Frage zu befassen [...]“) anzunehmen. Bundeskanzler Rudolf Ramek meinte, mit der Zustimmung wäre die Frage vom Tisch und „das andere machen wir selbst“. Der Heeresminister, Carl Vaugoin, der sich offen zur Heimwehr bekannte, vertrat die Ansicht, die Forderung der Entente wäre überflüssig, denn gemäß § 34 des Wehrgesetzes sei die Aufstellung einer Formation zu militärischen Zwecken an sich bereits verboten. Er hielt ein eigenes Gesetz, dass sich Vereine nicht mit militärischen Angelegenheiten beschäftigen dürfen, für notwendig (Ministerrat 1926a).

Die österreichischen Vertreter in Paris waren übrigens der Meinung, dass nur der Schutzbund Schwierigkeiten bei der Auflösung machen werde, nicht jedoch die Heimwehren. Die britische Gesandtschaft bezweifelte – wieder einmal –, dass die österreichische Regierung in der Lage sei, die Wehrverbände zu kontrollieren. Außerdem gäbe es ihrer Ansicht nach wichtigere Fragen in der Innenpolitik. Ramek meinte gegenüber dem britischen Gesandten, er sehe keine Möglichkeit, wie er durch Gesetz Organisationen auflösen oder beschränken solle, die laut der Verfassung (eben Vereine) ganz legal seien (Carsten

1988, 93). Auf der Botschafterkonferenz wurde von österreichischer Seite jedenfalls versprochen, das geforderte Verbot umzusetzen; als Frist wurde Ende 1926 vorgesehen (Ministerrat 1926b).

Ein entsprechendes Gesetz wurde im Dezember 1926 erlassen und drei Monate später durch eine Verordnung ergänzt. Die Entente sollte mittels Liquidationsorgan die Durchführung überwachen und zwar nicht die Wehrverbände selbst, sondern deren militärische Seite unterdrücken (was immer auch das bedeuten mochte). Für die österreichische Regierung ergab sich damit die willkommene Gelegenheit, die illegalen Waffenlager des Schutzbundes zu beschlagnahmen; u.a. jenes im Arsenal im Jahre 1927. Gegen die Heimwehr fand eine solche Aktion nicht statt. Als das Liquidationsorgan auch Maßnahmen gegen die Heimwehr forderte, wurde dies von der Regierung verschwiegen, was den Eindruck erweckte, die Alliierten wären hauptsächlich von einer Feindschaft gegen den Sozialismus motiviert. Der britische Gesandte hielt eine Auflösung der Wehrverbände für „praktisch unmöglich“, außer mit der Androhung ernsthafter Sanktionen, was jedoch nicht im Interesse der britischen Regierung lag (Carsten 1988, 94).

Die innenpolitischen Folgen des 15. Juli 1927 (Justizpalastbrand) waren von schwerwiegender Tragweite: Die Sozialdemokraten erlitten eine schwere Niederlage, die Christlich-Sozialen konnten ihre Machtposition im Staat ausbauen und die Heimwehr nahm einen bedeutenden Aufschwung. Bundeskanzler Ignaz Seipel erkannte die Schwäche der Sozialdemokraten und arbeitete mit Hilfe der Heimwehr auf deren Ausschaltung hin. Die Heimwehr geriet immer mehr unter italienischen und ungarischen Einfluss und begann durch Massenaufmärsche in roten Hochburgen die Sozialdemokraten zu provozieren. Seipel informierte den britischen

Gesandten Sir Eric Phipps, nachdem der große Aufmarsch der Wehrverbände vom 7. Oktober 1928 in Wiener Neustadt friedlich verlaufen war, mit den Parteiführern über eine Entwaffnung der paramilitärischen Verbände zu diskutieren. Die Heimwehr war keinesfalls bereit, ihre Waffen abzugeben und der Schutzbund nur, wenn es die Gegenseite ebenfalls täte. Der Brite sah nur im finanziellen Druck auf die Kreise der Financiers eine Chance, eine Entwaffnung zu Stande zu bringen. 1928 kamen Phipps Zweifel an Seipels Rolle in der Entwaffnungsfrage der Heimwehr und er vermutete, dass er voll auf deren Linie eingeschwenkt wäre (Carsten 1988, 108 f). Im Spätherbst des Jahres 1929 kam es zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen den beiden Wehrverbänden in St. Lorenzen im Mürztal, der ein Todesopfer sowie eine Reihe von Verletzten forderte. Vizekanzler Schummy sah zur Verhinderung derartiger Vorkommnisse keine Möglichkeit, die Wehrverbände zu entwaffnen, da die Machtmittel dazu fehlten (Hasiba 1974, 90).

Die Abrüstungsfrage blieb jedoch 1929 aktuell, denn es war wieder eine Anleihe fällig und auf Grund des Zögerns von Großbritannien und Frankreich für eine Garantie wurde von der österreichischen Regierung eine Entwaffnung der Wehrverbände angedacht (Wiltschegg 1985, 49). Phipps sah in der Anleihe das beste Druckmittel, um eine Entwaffnung der „österreichischen illegalen Vereinigungen“ zu erzwingen (Britisch Foreign Policy 1975). Gleichzeitig war Bundeskanzler Schober die Verfassungsfrage angegangen, die als Kompromiss in der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle von 1929¹⁴ mündete. Die Heimwehr sollte dabei leer ausgehen (Hasiba 1974, 93; ders., 283 f; ders., 286). Schober meinte in der Ministerratssitzung am 20. Dezember 1929 – offenbar in einer Zwickmühle an die Adresse der Heimwehr

und ihrer Befürworter gerichtet –, dass ein Gesetz gemacht werden müsse, das jeden Besitz von Waffen mit drakonischen Strafen bedrohe. Die Heimwehr, die sich zur Regierung bekennt, sollte eine privilegierte Stellung erhalten, so dass sie jederzeit von der Regierung mit Waffen ausgerüstet werden könne (Hasiba 1974, 287). Am 9. Dezember 1929 hatte Schober Besuch vom französischen und vom britischen Gesandten, Clauzel und Phipps, erhalten. Beide Herren informierten ihn, sie seien von ihren Regierungen beauftragt, vertraulich auf die Entwaffnung der Selbstschutzformationen aufmerksam zu machen; man habe nur die Verfassungsreform abgewartet. Der Zeitpunkt der Durchführung bliebe Schober überlassen. Der Bundeskanzler wusste, dass er einer Abrüstung¹⁵ nun nicht mehr ausweichen würde können. Die britische Regierung wurde sogar noch deutlicher: Wenn (überdies) eine Befreiung Österreichs von Reparationskosten (und dem Generalpfandrecht auf der Zweiten Haager Konferenz im Jänner 1930) zu Stande käme, so könne man als Gegenleistung eine Regelung der inneren Verhältnisse erwarten. In Ungarn glaubte man, dass es Schobers Endziel wäre, Heimwehr und Schutzbund zu entwaffnen (Hubert 1974, 185–187). Auch London teilte diese Ansicht und in einem Memorandum vom Oktober 1929 wurde festgehalten, dass Schobers Hauptziel die gleichzeitige Entwaffnung der Wehrverbände sei (Carsten 1988, 116). Die Briten hielten ihn für befähigt, das Wunder zu vollbringen (Carsten 1988, 113) und noch Anfang 1930 war der britische Gesandte optimistisch, Schober würde mit seinen Entwaffnungsplänen durchkommen (Carsten 1988, 116).

Schober erklärte sich im Februar 1930 gegenüber dem Völkerbund bereit, die militärischen Klauseln des Vertrages von St. Germain genau erfüllen zu wollen. In einem Bericht vom März kündigte er ein

allgemeines Waffenablieferungsgebot an (Hubert 1974, 275). Beim so genannten „Entwaffnungsgesetz“ vom Mai 1930 leistete die Heimwehr erbitterten Widerstand. Ein Heimwehr-Vertrauensmann müsse als Innenminister zuerst einmal alle staatsfeindlichen Parteiverbände entwaffnen, dann könne man weiterreden. Diese Novelle zum „Waffenpatent“ brachte eine Kompetenzverschiebung der Befugnis zum Waffentragen von den Landeshauptleuten zum Bund (Wiltschegg 1985, 54 f; Hubert 1974, 276). Schober führte auch Verhandlungen mit Deutsch, in denen er eine Umwandlung der Selbstschutzverbände in eine Miliz zum Ausdruck brachte. Deutsch war dieser Idee gar nicht so abgeneigt. Otto Bauer lehnte das Entwaffnungsgesetz ab, „denn schon der bloße Besitz von Waffen soll verboten werden. Das bedeutet, dass wir bestraft werden, die anderen aber nicht“ (Hubert 1974, 276; ebd., 278 f). Auf Grund des mageren Ergebnisses des Entwaffnungsgesetzes, das sich ausschließlich gegen den Schutzbund richtete, kam das britische Außenamt 1931 zu dem ernüchternden Schluss, dass keine österreichische Regierung stark genug sein würde, um je eine echte Entwaffnung durchzuführen (Carsten 1988, 135).

Eine vom damaligen Bundesminister Franz Bachinger im Jahre 1932¹⁶ angeregte allgemeine Entwaffnungsaktion wurde von der Heimwehr abgelehnt. Das beiderseitige Wettrüsten ging weiter, und unter diesen Umständen war es nur eine Frage der Zeit, wann es zum Ausbruch einer bewaffneten Auseinandersetzung kommen würde (Kykal/Stadler 1976, 56). Immer wieder war es auch zu offiziellen Interventionen ausländischer Regierungen gegen die Heimwehr gekommen (Wiltschegg 1985, 272).

Nach dem missglückten Aufstand des Schutzbundes vom Februar 1934 wurde dieser am 31. März 1934 von der Regie-

rung aufgelöst. Ein entsprechender Bescheid des Wiener Landeshauptmannes zur Auflösung des Wiener Heimatschutzes wurde bereits am nächsten Tag durch das Bundeskanzleramt aufgehoben. Die Maßnahmen waren einseitig gegen die Sozialdemokraten gerichtet (Kykal/Stadler 1976, 59) und die Heimwehr konnte sich als Sieger fühlen, obwohl ihr Stern, durch interne Differenzen lahm gelegt, bereits im Sinken war. Ihre Abhängigkeit vom Ausland ging so weit, dass ihr Überleben von dessen Hilfe abhing (Wiltschegg 1985, 273).

6. FAZIT

Eine Entwaffnung bzw. Auflösung der Wehrverbände war auf Grund der Schwäche der österreichischen Regierungen und der geringen Stärke des staatlichen Gewaltmonopols nicht möglich gewesen. Auch der Druck vom Ausland sollte dazu nicht ausreichen – dessen waren sich auch die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs bewusst, denn die Folgen von Sanktionen wären für die daraus resultierende Situation in Österreich nicht vorhersehbar gewesen und ob dies in ihrem Sinne gewesen wäre, sei dahin gestellt. So blieb auf Grund der verhärteten Gegensätze der beiden Lager nur eine Schaukelpolitik übrig. Obwohl die traditionellen Lager nach 1945 wieder entstanden, hatten sich die politischen und mentalitätsmäßigen Verhältnisse grundlegend geändert, so dass es nicht die geringsten Ansätze zur Bildung von paramilitärischen Verbänden gab. Der Political Office Martin F. Herz an der amerikanischen diplomatischen Vertretung in Wien (1945–1948) bescheinigte den beiden Koalitionspartnern ÖVP und SPÖ zwar, sich ausgesöhnt zu haben, aber sich dennoch zu misstrauen. Beide Parteien stellten zum damaligen Zeitpunkt Überlegungen über eine künftige Armee an. Die Frage der Kontrolle über diese Armee hielt Herz für explosiv – beide Seiten hatten

unterschiedliche Vorstellungen und diese könnten sie einander entfremden (Herz 1984, 625). Die Lösung war offenbar, sich das Gewaltmonopol des Staates (Innen-

und Verteidigungsministerium) untereinander aufzuteilen und jeweils mit den eigenen Parteigängern zu besetzen.

¹ <http://www.polizei.gv.at/noe/publikationen/geschichte/gendarmerie.aspx>.

² Radikale Linkskreise der Sozialdemokraten forderten den Einsatz des Schutzbundes gegen die Putschisten, was von der Parteileitung jedoch abgelehnt wurde, die die Meinung vertrat, deren Bekämpfung wäre Aufgabe der Exekutive. Sollte diese nicht gegen die Putschisten vorgehen, dann würde der Schutzbund marschieren. Vizekanzler Schober beschwor damals den Obmann des Schutzbundes, Julius Deutsch, seine Organisation unter keinen Umständen einzusetzen, Gendarmerie und Bundesheer würden zur Niederwerfung der Putschisten herangezogen werden. Deutsch hatte den Eindruck, der Einsatz der Gendarmerie wäre nicht sehr erfolgversprechend (der Gendarmeriekommandant der Steiermark war selbst Heimwehrlern) und von Seiten des Bundesheeres war ein Waffengang mit aufständischen Heimwehrformationen eher unerwünscht (Tramer 1969, 82 f). Der Einsatz des Bundesheeres erfolgte tatsächlich zögernd, aber selbst rechtsgerichtete Offizierskreise übten harte Kritik an der Extratour der steirischen Heimwehr („Streich der Tollhäusler“) (Jedlicka 1955, 90).

³ Gegner der Heimwehr im antimarxistischen Lager waren die von Schuschnigg gegründeten „Ostmärkischen Sturm-scharen“, die sich aus Angehörigen der katholischen Jugendorganisationen und aus kirchlich gesinnten Turnern zusam-

mensetzten sowie der von christlichen Gewerkschaften gebildete Wehrverband „Freiheitsbund“.

⁴ 1923 wurden die Satzungen des Republikanischen Schutzbundes einheitlich für das ganze Bundesgebiet bei der Vereinsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

⁵ Ende der 1920er Jahre konnte der Schutzbund etwa 80.000 bis 90.000 Mann mobilisieren, im März 1933 war es nur mehr die Hälfte.

⁶ „Im Verlaufe dreier Monate, gerechnet vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, müssen die Streitkräfte Österreichs in der nachfolgend festgesetzten Weise demobilisiert sein.“

⁷ <http://www.ris.bka.at>.

⁸ Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 20. März 1925 stellt u.a. fest: „Unter dem Prinzip der Vereinsfreiheit ist zu verstehen, dass die Bildung von Vereinen nicht an die in das Ermessen der Behörde gestellte staatliche Erlaubnis gebunden wird.“

⁹ Freundliche Mitteilung von Frau Dr. Michaela Löff vom 24. Jänner 2013.

¹⁰ Kurios mutet in diesem Zusammenhang an, dass bereits im ersten Bericht über die Entwaffnungsaktion, also bei Beginn der Aktion, diese „im allgemeinen als abgeschlossen betrachtet werden kann“ bezeichnet wurde. Immerhin ging diese bis Ende 1924, also rund dreieinhalb Jahre. Der erwähnte Satz ist aber auf jedem Bericht zu finden (siehe dazu BPD Wien 1921, die Berichte der

Entwaffnungsaktion aus dem Nachlass Schober).

¹¹ Dazu ein Beispiel: 1922 beehrte ein italienischer Leutnant als Mitglied der Interalliierten Militärkommission polizeiliche Assistenz zur Durchsuchung eines Heeresdepots nach ablieferungspflichtigen elektrischen Apparaten. Als ihm ein bestimmter österreichischer Verbindungsoffizier genannt wurde, meinte er, dass er sich jedoch nicht an ihn wenden werde, weil er von vornherein wisse, dass dieser die Sache nur verschleppen würde (siehe dazu BPD Wien 1921, Mappe Entwaffnungsaktionen).

¹² Vom 1. Mai bis 25. Juli 1921 wurden 538 Gewehre, 249 Karabiner, sechs Maschinengewehre sowie 32 Pistolen und Revolver beschlagnahmt (siehe dazu BPD Wien 1921, Mappe Entwaffnungsaktionen).

¹³ Vor dem Bundesheer war 1918 die sozialdemokratisch dominierte Volkswehr aufgestellt worden. Es war das Verdienst von Julius Deutsch, durch organisatorische Maßnahmen die Volkswehr so erweitert zu haben, dass sie für alle konkurrierenden Gruppierungen (Sozialdemokraten, Kaiserstreue, Kommunisten) zum Auffangbecken wurde.

¹⁴ Die innenpolitischen Ereignisse sorgten dafür, dass an die Stelle der extrem gewaltverbindenden parlamentarischen Republik die gewaltentrennende parlamentarische Präsidentschaftsrepublik trat (Brauneder 2001, 214 f).

¹⁵ Was allerdings übel sei, Italien mache seine Zustimmung zur Anleihe von der „Nicht-Entwaffnung der Heimwehr“ abhängig, wie Phipps in einem Bericht nach London im November 1929 feststellte (siehe dazu *Britisch Foreign Policy* 1975).

¹⁶ 1932 musste wieder eine internationale Anleihe aufgenommen werden. Eine Entwaffnung der Wehrverbände wurde jedoch von Frankreich und Großbritannien nicht mehr als Bedingung gefordert.

Quellenangaben

- BPD Wien/Amtsbibliothek. Nachlass Johann Schober, Karton 48, Gr. III 1921, Mappe: Arbeiterbewegung, Waffen- und Munitionstransporte, Entwaffnungsaktionen.
- Brändle, Klaus/Rein, Stefan (2011). *Das österreichische Vereinsrecht*, Wien.
- Brauneder, Wilhelm (2001). *Österreichische Verfassungsgeschichte*, Wien.
- Britisch Foreign Policy* (1975). *Documents on British Foreign Policy 1919–1939, Series Ia Volume VII*, Oxford.
- Broucek, Peter (1996). *Heerwesen*, in: Stahel, Albert A. (Hg.) *Klassiker der Strategie – Eine Bewertung*, Band 6, Zürich.
- Carsten, Francis L. (1988). *Die Erste Österreichische Republik im Spiegel zeitgenössischer Quellen*, Wien u.a.
- Hanisch, Ernst (1994). *Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert*, Wien.
- Hasiba, Gernot D. (1974). *Das Werden der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle von 1929 unter Berücksichtigung wesentlicher parlamentarischer und verfassungspolitischer Ereignisse ab 1918. Inauguraldissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität, Graz.*
- Herz, Martin F. (1984). *Understanding Austria. The Political Reports and Analyses of Martin F. Herz Political Officer of the US Legation in Vienna 1945–1948*, Salzburg.
- Hubert, Rainer (1974). *Johannes Schober und seine Bedeutung für die österreichische Politik in den Jahren 1929 und 1930, Dissertation an der Philosophischen Fakultät Universität, Wien.*
- Jagschitz, Gerhard (1983). *Der österreichische Ständestaat 1934–1938*, in: Erika Weinzierl/Kurt Skalknik (Hg.) *Österreich 1918–1938: Geschichte der Ersten Republik, Band 1*, Graz u.a.
- Jedlicka, Ludwig (1955). *Ein Heer im Schatten der Parteien. Die militärpolitische Lage Österreichs 1918–1938*, Graz/Köln.
- Kelsen, Hans (Hg.) (1922). *Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920*, Wien/Leipzig.
- Kykal, Inez/Stadler, Karl R. (1976). *Richard Bernaschek. Odyssee eines Rebellen*, Wien.
- Lelewer, Georg (Hg.) (1920). *Das Wehrgesetz vom Jahre 1920 mit Auszügen aus den Materialien und mit Anmerkungen*, Wien.
- Ministerrat (1926a). *Protokoll des Ministerrates der Ersten Republik, Nr. 448 vom 28.07.1926.*
- Ministerrat (1926b). *Protokoll des Ministerrates der Ersten Republik, Nr. 454 vom 17.09.1926.*
- Pelinka, Anton (1993). *Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Ersten Republik*, in: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver et al. (Hg.) *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Band 2*, Wien.
- Stadler, Karl R. (1983). *Die Gründung der Republik*, in: Erika Weinzierl/Kurt Skalknik (Hg.) *Österreich 1918–1938: Geschichte der Ersten Republik, Band 1*, Graz u.a.
- Tramer, Erwin (1969). *Der Republikanische Schutzbund. Seine Bedeutung in der politischen Entwicklung der Ersten Österreichischen Republik, Erlangen-Nürnberg, Dissertation.*
- Waffengesetz der Ersten Republik (Kaiserliches Patent vom 24. Oktober 1852 betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen).*
- Weissensteiner, Friedrich (1990). *Der ungeliebte Staat. Österreich zwischen 1918 und 1938*, Wien.
- Wiltschegg, Walter (1985). *Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung*, Wien.
- <http://www.polizei.gv.at/noe/publikationen/geschichte/gendarmerie.aspx>.
- <http://www.ris.bka.gv.at> (Staatsvertrag von St. Germain).